

Titel der Drucksache:

**Prüfung der Aufnahme des "Erfurter
 Fanprojektes" in den Kinder- und
 Jugendförderplan**

Drucksache

1960/25

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Dienstberatung OB	11.09.2025	nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	25.09.2025	öffentlich

Informationen aus der Verwaltung

Sachverhalt

Gemäß Maßnahmepunkt XIX des Kinder- und Jugendförderplanes 2023-2027 wird die Verwaltung beauftragt, gemeinsam mit dem Erfurter Sportbetrieb und dem Träger PERSPEKTIV e. V. zu prüfen, ob die mittelfristige Aufnahme des "Erfurter Fanprojektes" in den Kinder- und Jugendförderplan unter fachlichen und förderrechtlichen Aspekten sinnvoll ist.

Dazu haben Beratungen mit dem Träger und dem Erfurter Sportbetrieb stattgefunden. Es erfolgte zudem Rücksprache mit der Bundes-Koordinierungsstelle Fanprojekte und dem zuständigen Ministerium des Freistaates Thüringen. Fachinhaltlich wird eingeschätzt, dass eine Aufnahme in den Kinder- und Jugendförderplan möglich ist. Bei den inhaltlichen Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte des Fanprojektes handelt es sich um Maßnahmen (Beratung von jungen Menschen und Bildungsangebote), welche sich u. a. der aufsuchenden szenespezifischen Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) zuordnen lassen. Die Fachkräfte des Fanprojektes sind seit vielen Jahren in die Strukturen der Erfurter Jugendhilfe, insbesondere der Jugendsozialarbeit eingebunden (z. B. durch Teilnahme an den Beratungen der Erfurter Streetworker).

Förderrechtlich bestünde die Herausforderung, dass aufgrund der anteiligen Finanzierung des Fanprojektes aus Mitteln des Freistaates Thüringen (25 %) und der anteiligen Finanzierung des Kinder- und Jugendförderplanes aus Landesmitteln der „Örtlichen Jugendförderung“ eine Doppelfinanzierung durch Landesmittel auszuschließen wäre. Für den städtischen Finanzierungsanteil des Fanprojektes dürfen demnach keine Mittel der Landesrichtlinie „Örtliche Jugendförderung“ Verwendung finden.

Aus haushalterischer Sicht wird eingeschätzt, dass Angebote der Sportförderung, auch im weiteren Sinne, grundsätzlich wie bisher im Wirtschaftsplan des Erfurter Sportbetriebes auszuweisen sind. Eine Überführung in die Haushaltszuständigkeit des Jugendamtes ist nicht

sinnvoll.

Im Ergebnis der Prüfung und in Abwägung der fachlichen, förderrechtlichen und haushalterischen Aspekte wird empfohlen, sowohl die bisherige Ausweisung im Wirtschaftsplan des ESB als auch die fachliche Einbindung in Netzwerke der Jugendhilfe beizubehalten. Dazu bedarf es keiner Zuständigkeitsänderungen und keiner Aufnahme des Fanprojektes in den Kinder- und Jugendförderplan.

Anlagenverzeichnis

04.09.2025, gez. Linnert

Datum, Unterschrift